

Sachstandsbericht zur Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrages in Wuppertal				
21.02.2018		für Soziales, Familie	Entgegennahme o. B.	
05.12.2017	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit und Betriebsausschuss ESW Entgegennahme o. B.			
Sitzung am	Gremium			Beschlussqualität
		DrucksNr.:	VO/0971/17 öffentlich	
Bericht		Datum:	17.11.2017	
		Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Britta Müntzenberg +49 202 563 6769 +49 202 563 8119 britta.muentzenberg	g@stadt.wuppertal.de
		Ressort / Stadtbetrieb	Ordnungsamt	
		Geschäftsbereich	Kultur und Sport &	Sicherheit und Ordnung

Grund der Vorlage

Die Verwaltung wurde gebeten, einen Sachstandsbericht zur Umsetzung der Ausführungsbestimmungen zur Glücksspielregulierung des Landes Nordrhein-Westfalen zu geben, welcher die Umsetzung und geplante Umsetzung in Wuppertal darstellt. Außerdem sollte darin die Unterscheidung der Begrifflichkeiten "Wettbüro" und Spielhallen" genauer erläutert werden.

Beschlussvorschlag

Der Bericht wird ohne Beschluss entgegen genommen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Nocke

Begründung

1. Spielhallen

In Wuppertal gibt es zurzeit 88 Spielhallen an 68 Standorten.

Bei einer Spielhalle handelt es sich um einen Betrieb, der dem Aufstellen von Spielgeräten

oder der Veranstaltung anderer Spiele dient (§ 33 i GewO).

Der erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag (GlüStV) ist am 01.12.2012 in Nordrhein-Westfalen in Kraft getreten. Aufgrund einer fünfjährigen Übergangsfrist für bestehende Spielhallen benötigen diese ab dem 01.12.2017 neben den gewerberechtlichen Erlaubnissen zusätzlich eine glücksspielrechtliche Erlaubnis.

Gemäß § 24 Abs. 2 des Glücksspielstaatsvertrages und § 16 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag vom 13.11.2012 (AG GlüStV NRW) ist eine Erlaubnis zu versagen, wenn

- 1. die Errichtung und der Betrieb den Zielen des § 1 GlüStV zuwiderläuft oder
- 2. die Einhaltung
 - a) der Jugendschutzanforderungen nach § 4 Absatz 3 GlüStV,
 - b) des Internetverbots in § 4 Absatz 4 GlüStV,
 - c) der Werbebeschränkungen nach § 5 GlüStV,
 - d) der Anforderungen an das Sozialkonzept nach § 6 GlüStV oder
 - e) der Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken nach § 7 GlüStV

nicht sichergestellt ist.

Nach § 16 Abs. 3 Satz 1 AG GlüStV NRW ist die Erteilung einer Erlaubnis für eine Spielhalle, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen steht, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht ist, ausgeschlossen (Verbot der Mehrfachkonzessionen).

Des Weiteren soll ein Mindestabstand von 350 Metern Luftlinie zu einer anderen Spielhalle nicht unterschritten werden (§ 16 Abs. 3 Satz 2 AG GlüStV NRW). Hiervon darf unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standortes und der Lage des Einzelfalls abgewichen werden. Insbesondere minimale Unterschreitungen des Abstandsgebots oder besondere topografische Gegebenheiten (z. B. wesentlich längerer Fußweg) kommen hier zum Tragen.

Zudem gilt ein Mindestabstand von 350 Metern Luftlinie von Spielhallen zu öffentlichen Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (§ 16 Abs. 3 S. 2 AG GlüStV NRW), welcher jedoch bei Spielhallen, die unter die Übergangsfrist fallen, keine Anwendung findet.

Die Übergangsregelung des § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV räumt die Möglichkeit ein, zur Vermeidung unbilliger Härten eine Befreiung von der Erfüllung des Mindestabstandes oder dem Verbot der Mehrfachkonzession zuzulassen. Hierfür muss der Spielhallenbetreiber darlegen, dass sein Vertrauen in den Fortbestand der Spielhallenkonzession(en) über die fünfjährige Übergangsfrist hinaus schutzwürdig ist.

Bisher wurden insgesamt 53 glücksspielrechtliche Erlaubnisse erteilt. In 8 Fällen konnte aufgrund der topografischen Lage oder geringer Unterschreitungen des Mindestabstandes eine Ausnahmegenehmigung vom Mindestabstand erteilt werden. In 29 dieser Erlaubnisse wurde ein Härtefall berücksichtigt. In weiteren 9 noch nicht abgeschlossenen Fällen ist beabsichtigt eine Erlaubnis unter Berücksichtigung eines Härtefalles zu erteilen.

Bisher wurden 10 Anträge abgelehnt und die Schließung der Spielhalle angeordnet. Weitere 16 Ablehnungen sind beabsichtigt. In einem Fall ist noch unklar, ob angeforderte Unterlagen zur Begründung des theoretisch möglichen Härtefalls noch vorgelegt werden.

Da die Verfahren ohne zusätzliches Personal bearbeitet werden, werden nicht alle Anträge bis zum 30.11.2017 abschließend bearbeitet sein.

Letztlich werden voraussichtlich rund 40 % der Spielhallen keine glücksspielrechtliche Erlaubnis erhalten haben.

Allerdings sind die Ablehnungsbescheide noch nicht rechtskräftig. Es ist zu erwarten - und zum größten Teil auch schon angekündigt -, dass fast alle Spielhallenbetreiber gegen die Ablehnung der Erlaubnis und der damit verbundenen Schließungsanordnung klagen werden.

Zwei Klagen gegen Ablehnungsentscheidungen liegen bereits vor. Gegen 4 Erlaubniserteilungen wurde bisher von 15 Konkurrenten Klagen erhoben.

Da die Klagen aufschiebende Wirkung haben und die Klageverfahren sich über Jahre hinziehen werden, werden die Spielhallen (zunächst) weiter am Markt sein.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht besteht die Möglichkeit, über die Aufstellung von Bebauungsplänen die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten – hier: Spielhallen und Wettbüros – zu steuern. Grundlage für die Entscheidung zur Steuerung dieser Vergnügungsstätten ist das "Konzept zur städtebaulichen Steuerung von Wettbüros und Spielhallen in der Stadt Wuppertal" aus dem Jahr 2012. In diesem Konzept werden Zonen bestimmt, in denen Spielhallen und Wettbüros zulässig oder nur ausnahmsweise zulässig sind. Wesentlicher Inhalt ist, dass Wohn- und Gewerbegebiete von diesen Nutzungen freigehalten werden sollen und sie eher in die Randbereiche der Kerngebiete gesteuert werden sollen.

In den vergangen Jahren wurden zahlreiche B-Pläne aufgestellt, um dieses städtebauliche Ziel zu verfolgen. Die Bebauungspläne liefern dann die Grundlage zur bauordnungsrechtlichen Ablehnung entsprechender Bauanträge / Bauvoranfragen.

Allerdings wirkt sich diese baurechtliche Planung nur auf neue Standorte aus. Die vorhandenen Spielhallen genießen Bestandsschutz, auch wenn sie in einem Gebiet liegen, dass als Ausschlusszone für Vergnügungsstätten festgelegt wurde.

2. Wettannahmestellen

In Wuppertal gibt es ca. 50 Wettvermittlungsstellen.

Bei einer Wettannahmestelle handelt es sich um einen Betrieb, in dem Wetten zu festen Quoten mit Voraussagen auf den Ausgang von Sportereignissen oder Abschnitten von Sportereignissen angenommen werden.

Das Recht der Vermittlung von Sportwetten wurde im GlüStV ebenfalls neu geregelt. Danach ist für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle eine Erlaubnis der Bezirksregierung erforderlich. Eine solche ist jedoch zurzeit tatsächlich nicht zu erlangen, da die Vergabe der Lizenzen durch das Land Hessen aufgrund von Gerichtsverfahren gestoppt wurde.

Daher werden aus gewerberechtlicher Sicht zurzeit alle Wettvermittlungsstellen geduldet

Demografie-Check

Entfällt

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt